

Seit dem 1. Januar 2025 gelten in Deutschland und der Europäischen Union wichtige Änderungen bei der Kleinunternehmerbesteuerung. Das Bundesfinanzministerium hat in einem ausführlichen Schreiben die Thematik näher erläutert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend ergänzt und angepasst. Unter anderem wird genau erklärt, auf welche Umsatzgrenzen Kleinunternehmer achten müssen und welche Erleichterungen für sie bei der Rechnungsstellung gelten.

Lesen Sie mehr auf Seite 3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Kryptowährungen

Digitale Erträge richtig versteuern

Seite 2

Kleinunternehmerregelung

Hinweis in Rechnung muss sein

Seite 3

Privates Veräußerungsgeschäft

Kein erkennbarer Schenkungswille

Höhe des Säumniszuschlags

Kein Menschenrechts-Verstoß

Seite 4

Vorsteuerabzug war möglich

Mieterstrom ist eigenständig

Kostenloses Portal

Den Minijob online managen

Seite 5

Langjähriges Erbscheinverfahren

Nachzahlungszinsen legitim

Grundstücksübertragung

Aufteilung war notwendig

Seite 6

Drei-Objekt-Grenze

Finanzamt war zu streng

Seite 7

Lebensversicherung

Steuer auf den Ertragsanteil

Steuertaxi / Impressum

Seite 8

GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG

Investitions-Booster für Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein Gesetz auf den Weg gebracht, mit dem Investitionen in Deutschland gezielt gefördert werden sollen. Ziel des so genannten steuerlichen Investitionssofortprogramms ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken und Unternehmen mehr Planungssicherheit zu geben. Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe steuerlicher Maßnahmen vor, die Investitionen in moderne Technologien, E-Mobilität sowie Forschung und Entwicklung beschleunigen sollen.

Erhöhung der AfA und Senkung der Körperschaftsteuer

So soll ein „Investitions-Booster“ alle Unternehmen gleichermaßen unterstützen und unkompliziert entlasten. Dazu wird die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter wieder eingeführt und zeitweilig erhöht, und zwar auf 30 Prozent pro Jahr. Durch die Möglichkeit, Anschaffungen schneller steuerlich abzuschreiben, erhalten Unternehmen mehr Anreize, in neue Maschinen, Fahrzeuge oder technische Anlagen zu investieren. Die Regelung gilt für getätigte Investitionen zwischen dem 1. Juli 2025 und vor dem 1. Januar 2028.

Darüber hinaus ist eine schrittweise Senkung der Körperschaft-

steuer vorgesehen, um Deutschland im internationalen Vergleich attraktiver zu machen. Der Körperschaftsteuersatz sinkt von 15 Prozent ab 2028 jährlich um einen Prozentpunkt, bis er im Jahr 2032 nur noch 10 Prozent beträgt. Dadurch reduziert sich die Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen auf knapp 25 Prozent. Derzeit sind es knapp 30 Prozent.

Ausbau der Förderung für die E-Mobilität

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Elektromobilität. Unternehmen, die ab dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 neue betrieblich genutzte Elektrofahrzeuge anschaffen, profitieren von einer degressiven Abschreibung. Diese beginnt im ersten Jahr mit einem Satz von 75 Prozent der Anschaffungskosten und verteilt sich auf insgesamt sechs Jahre, was der typischen Nutzungsdauer entspricht. Die Bemessungsgrundlage beim Bruttolistenpreis wird zudem von 70.000 auf 100.000 Euro angehoben.

Neben Investitionen in Sachgüter sollen auch Investitionen in Forschung und Innovation attraktiver werden. Deshalb wird bei der Forschungszulage die Bemes-



Foto: adam121 / Adobe Stock

sungsgrundlage deutlich erhöht. Zwischen 2026 und 2030 soll die Obergrenze der Bemessungsgrundlage von derzeit 10 auf 12 Millionen Euro pro Jahr steigen.

Bundesrat befürchtete erhebliche Steuerausfälle

Der Bundesrat hatte zunächst Bedenken wegen der erheblichen Steuerausfälle, die durch die geplanten Maßnahmen entstehen – insbesondere zu Lasten der Länder und Kommunen. Bund und Länder haben sich daraufhin darüber verständigt, dass der Bund die Steuerausfälle der Kommunen vollständig übernimmt – befristet bis 2029. Um die Länder zu entlasten, investiert der Bund zwischen 2026 und 2029 zusätzliche acht Milliarden Euro in Kitas, andere Bildungseinrichtungen und moderne Krankenhäuser. Nach der Zustimmung im Bundestag passierte das Gesetz auch den Bundesrat. ■

SCHREIBEN DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS ZU KRYPTOWÄHRUNGEN

So müssen digitale Erträge versteuert werden

Wer mit Bitcoins, Ethereum, Tether & Co. handelt, muss erzielte Gewinne ab einer bestimmten Höhe versteuern. Worauf dabei genau zu achten ist, erklärt das Bundesfinanzministerium.

Der Handel mit Kryptowährungen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Auch hierzulande investieren immer mehr Menschen in digitale Werte. Die Investmentgesellschaft Blackrock geht von bereits rund 5,8 Millionen Krypto-Anlegern in Deutschland aus.

Wie bei allen Anlageformen, sind natürlich auch die Gewinne aus Kryptowährungen zu versteuern, wenn diese bestimmte Freibeträge überschreiten. Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem Schreiben „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“ genauer erläutert (BMF, Schreiben vom 6. März 2025, Gz. IV C 1 – S 2256/00042/064/043).

Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten

Das Ministerium hat mit den Bundesländern Vorgaben zu den ertragsteuerrechtlichen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kryptowerten wie Bitcoin erarbeitet. Damit erhalten die Steuerpflichtigen eine Hilfestellung bei der Dokumentation und Erklärung ihrer Einkünfte und die Finanzämter Hinweise zur Prüfung und Veranlagung entsprechender Steuererklärungen.

Dabei ersetzt das Schreiben zunächst die bislang in der Finanzverwaltung gebräuchliche Formulierung „virtuelle Währungen und sonstige Token“ durch die Bezeichnung „Kryptowerte“. Für Steuerpflichtige aber deutlich

entscheidender sind die Aussagen zu ihren Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten sowie zu dezentralen Finanzmärkten, Transaktionsübersichten und Steuerreports.

Kryptowerte als Wirtschaftsgüter

In den Augen des Finanzamts handelt es sich bei den einzelnen Kryptowerten um so genannte sonstige Wirtschaftsgüter. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten können – je nach den Umständen des Einzelfalls – zu Einkünften aus allen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG) führen. In Betracht kommen insbesondere

- ⇒ Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG),
- ⇒ Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG),
- ⇒ Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 EStG) oder
- ⇒ sonstige Einkünfte (§ 22 Nummer 3 EStG).

Eine Veräußerung liegt laut BMF immer dann vor, wenn Kryptowerte in Einheiten einer staatlichen Währung (z.B. Euro), in Waren oder Dienstleistungen sowie in andere Kryptowerte getauscht werden. Die Veräußerungsfristen (des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG) beginnen nach jedem Tausch neu.

Was für das Betriebsvermögen gilt

Wenn die Kryptowerte zum Betriebsvermögen gehören, zählen die Veräußerungserlöse zu den Betriebseinnahmen. Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns können einfach die individuellen Anschaffungskosten der veräußerten Werte abgezogen werden. Falls diese Kosten im Einzelfall nicht konkret ermittelt und individuell zugeordnet werden können, dürfen auch durchschnittliche Anschaffungskosten herangezogen werden.



Foto: Chinnapong / Adobe Stock

Was für das Privatvermögen gilt

Bei Privatanlegern gilt: Der Verkauf zählt als privates Veräußerungsgeschäft, Gewinne müssen zum persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden. Aber: Bis zur Freigrenze von 1.000 Euro oder beim Verkauf nach der Spekulationsfrist von einem Jahr bleiben die Gewinne nach § 23 EStG steuerfrei.

Aufgepasst bei den Steuerreports

Generell gilt: Beim Handel mit Kryptowerten gelten für Steuerpflichtige einige Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten. Gerade für Privatanleger praktisch sind so genannte Steuerreports, die zum Service verschiedener privatwirtschaftlicher Anbieter gehören.

Die Anbieter werben damit, die Einkünfte eines Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Kryptowerten zu ermitteln. Die Reports ähneln in der äußeren Form Steuerbescheinigungen von Kreditinstituten. Je nach Angebot sind unterschiedliche Reporteinstellungen wählbar. In der Regel bauen Steuerreports auf Walletinformationen oder Transaktionsübersichten einzelner oder mehrerer Handelsplattformen auf, die von den Steuerpflichtigen ausgewählt und bereitgestellt werden.

Ihre Vollständigkeit hängt daher wesentlich von den zugrunde gelegten Daten ab. Das Finanzamt kann einen plausibel erscheinenden Steuerreport zwar für eine Veranlagung nutzen. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Steuerpflichtigen, dass die Einkünfte vollständig und richtig erklärt wurden und für die Finanzbehörde auch nachvollziehbar sind. Entsprechend müssen Steuerpflichtige darauf achten, dass der Steuerreport alle notwendigen Angaben enthält; gegebenenfalls sind manuelle Anpassungen bzw. Korrekturen vorzunehmen. Diese müssen dann aber auch kenntlich gemacht und nachvollziehbar begründet werden. ■

STEURO-Tipp

Für eine ausreichende Plausibilität des Steuerreports sollten Steuerpflichtige regelmäßig Auszüge der Reporteinstellungen anfertigen, nach denen die angesetzten Kurse bestimmt werden. Daraus hervorgehen sollte ebenfalls das zugrunde gelegte Verbrauchsfolgeverfahren, wie etwa FiFo („First in, First out“). Mehr dazu weiß der Steuerberater.

MINISTERIUM HAT SCHREIBEN ÜBERARBEITET Neues von der E-Rechnung

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines zweiten Schreibens zur Einführung der E-Rechnung ab dem 1. Januar 2025 veröffentlicht (BMF, Entwurf vom 26. Juni 2025, Gz. III C 2 - S 7287-a/00019/007/230). Dieses enthält einige Abweichungen von dem im Oktober 2024 veröffentlichten Einführungsschreiben (vgl. STEURO 6/2024).

So müssen Kleinunternehmer entgegen des älteren Schreibens keine E-Rechnungen mehr ausstellen. Stattdessen gelten ihre Rechnungen – genauso wie Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt (Rechnungen über Kleinbeträge), und auch Fahrausweise – immer als so genannte „sonstige Rechnung“.

Außerdem will das BMF die Vorgaben zur Aufbewahrung



KLEINUNTERNEHMER MÜSSEN MEHR ALS NUR IHREN UMSATZ IM BLICK BEHALTEN

Ein Hinweis in der Rechnung muss sein

Das Bundesfinanzministerium hat ein umfassendes Schreiben zu den diesjährig in Kraft getretenen Änderungen der Kleinunternehmerbesteuerung veröffentlicht. Hier ein Überblick.

Seit dem 1. Januar 2025 gelten in Deutschland und der Europäischen Union einige neue Regeln bei der Kleinunternehmerbesteuerung (siehe auch *STEURO 01/2025*). Das Bundesfinanzministerium hat in einem ausführlichen Schreiben die Thematik näher erläutert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend ergänzt und angepasst (BMF, Schreiben vom 18. März 2025, Gz. III C 3 - S 7360/00027/044/105).

Kleinunternehmerregelung in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Regelung ermöglicht es einerseits im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. Mit der Einführung des neuen § 19a UStG wird andererseits das besondere Meldeverfahren geregelt, mit dem es inländischen Unternehmen ermöglicht wird, auch in anderen Mitgliedstaaten die (dortige) Kleinunternehmerregelung anzuwenden.

Was seit Jahresanfang bei den Umsatzgrenzen gilt

Zur Erinnerung: Seit der zu Beginn des Jahres im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 in Kraft getretenen Neufassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung (gemäß § 19 UStG) bleiben Umsätze von inländischen Unternehmen steuerfrei, wenn ihr Gesamtumsatz

- ⇨ im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro (zuvor: 22.000 Euro) nicht überschritten hat und
- ⇨ im laufenden Jahr 100.000 Euro (zuvor: voraussichtlich 50.000 Euro) nicht überschreitet.

Überschreitet der Kleinunternehmer diese Grenzen, muss er ab dem Zeitpunkt der Überschreitung auf die Regelbesteuerung umstellen. In Ausnahmefällen kann es damit zu einer Änderung der Besteuerungsform innerhalb eines Kalenderjahrs kommen. Dabei erfolgt die Berechnung des Umsatzes nach vereinnahmten Entgelten, also dem tatsächlich realisierten Gesamtumsatz. Die Umsatzsteuer wird nicht hinzugerechnet.

Bei Gründungen gilt, dass jedes neue Unternehmen automatisch als Kleinunternehmer startet, bis die Umsatzgrenze von 25.000 Euro im Gründungsjahr überschritten wird. Das spart bürokratischen Aufwand. Die Steuerbefreiung ist aber nicht nur vorteilhaft. So sind Kleinunternehmer etwa vom Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen ausgeschlossen (gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG).

Hinweise in der Rechnung

Über § 34a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ist erstmals eine Sonderregelung für Rechnungen von Kleinunternehmern aufgenommen worden. Die Rechnungspflichtangaben entsprechen im Wesentlichen den üblichen Angaben; ausgenommen sind nur wenige Angaben wie Rechnungsnummer oder Leistungsdatum. Kleinunternehmer müssen allerdings auf ihren Rechnungen deutlich machen, dass es sich um steuerfreie Umsätze handelt. Der Verweis auf die



Foto: krakenimages.com / Adobe Stock

Steuerbefreiung reicht selbst in umgangssprachlicher Form aus, beispielsweise durch „steuerfreier Kleinunternehmer“.

Kleinunternehmer können außerdem Kleinbetragsrechnungen (gemäß § 33 UStDV) ausstellen. Aber auch in diesem Fall muss die Rechnung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer enthalten.

Darüber hinaus sind Kleinunternehmer nicht dazu verpflichtet, E-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format auszustellen (siehe *Meldung S.2 unten*). Sie müssen jedoch seit dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Freiwilliger Verzicht auf die Kleinunternehmerbesteuerung

Unternehmer können freiwillig auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht kann bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahrs abgegeben werden. Aber aufgepasst: Einmal abgegeben, ist er bindend für fünf Jahre. Entgegen der früheren Rechtslage ist die Erklärung zum Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung unwiderruflich. Möchte der Unternehmer nach Ablauf der 5-jährigen Bindungsfrist wieder in die Kleinunternehmerbesteuerung zurückwechseln, muss er den Verzicht zum Beginn eines folgenden Kalenderjahrs widerrufen. Wird er nicht widerrufen, wird für jedes weitere Jahr von ihm Gebrauch gemacht, ohne dass es einer erneuten Erklärung bedarf. ■



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

E-Rechnung behandelt werden. Dabei ist folgender Unterschied wichtig:

- ⇨ Erfüllt eine Datei nicht die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format, stellt die Rechnung unter den weiteren Voraussetzungen eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format dar.
- ⇨ Inhaltliche Fehler in der E-Rechnung führen nicht dazu, dass die Rechnung als sonstige Rechnung gilt – sie bleibt eine E-Rechnung, die dann aber nicht als ordnungsgemäß gilt.

Das Ministerium schickte das Schreiben zunächst zur Stellungnahme an die einschlägigen Verbände. Die endgültige Veröffentlichung ist für das 4. Quartal 2025 geplant. ■

STEURO-Tipp

Erfüllen Unternehmer die Kriterien der Kleinunternehmerregelung, ist ein freiwilliger Verzicht darauf eigentlich nur in Ausnahmefällen empfehlenswert. Sinnvoll sein kann der Verzicht dann, wenn in der Gründungsphase hohe Anfangsinvestitionen anstehen und der Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen möchte. Ob sich das lohnt, kann der Steuerberater beantworten.

von E-Rechnungen komplett neu regeln. Ein weiterer neuer Punkt ist die Frage, wie Fehler im Zusammenhang mit der Ausstellung einer

HÖHE DES SÄUMNISZUSCHLAGS

Kein Verstoß gegen die Menschenrechte

Zum wiederholten Mal beschäftigte sich der Bundesfinanzhof mit der Frage, ob die aktuelle Höhe des Säumniszuschlags auf verspätete Steuerzahlungen (nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO) verfassungsgemäß ist (BFH, Urteil vom 19. Februar 2025, Az. XI R 18/23). Der Kläger in dem Fall hatte hier einerseits auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, nach dem die Verzinsung von Steuernachforderungen (und -erstattungen) in Höhe von 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 aufgrund des seinerzeit anhaltend niedrigen Zinsniveaus mit dem Grundgesetz unvereinbar sei. Wie bereits andere Senate zuvor, erkannte auch der XI. Senat des BFH dieses Argument nicht an. Er stellte noch einmal klar, dass der Säumniszuschlag vor allem ein Druckmittel der Finanzverwaltung darstellt; der Liquiditätsvorteil ist nur Nebenzweck.

Andererseits bemühte der Kläger die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Insbesondere Art. 6 Abs. 2 EMRK sei verletzt, weil die Verhängung von Säumniszuschlägen gegen die Unschuldsvermutung verstoße. Der BFH konnte aber keine Verletzung des Unionsrechts erkennen. Schließlich stünden Säumniszuschläge in keinem Zusammenhang mit einer Straftat, worauf sich die Unschuldsvermutung bezieht. ■

EMPFEHLUNG AN BUNDESREGIERUNG

Mindestlohn steigt bis 2027 auf 14,60 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn von aktuell 12,82 Euro soll zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro und zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro brutto je Zeitstunde steigen. Das hat die Mindestlohnkommission empfohlen. Dabei orientierte sich die Kommission im Rahmen einer Gesamtabwägung an der Tarifentwicklung (gemäß § 9 Absatz 2 Mindestlohngesetz - MiLoG) sowie am Referenzwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns von Vollzeitbeschäftigten (gemäß der EU-Mindestlohnrichtlinie). Die Bundesregierung kann die vorgeschlagene Anpassung ohne Zustimmung des Bundesrats für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer verbindlich machen (gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 MiLoG). ■



Foto: and.one / Adobe Stock

PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT ODER SCHENKUNG?

Kein erkennbarer Schenkungswille

Rund um Erbschaften kommt es immer wieder zu nahezu klassischen Fallkonstellationen. So auch in einer Verhandlung vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urteil vom 8. April 2025, Az. 10 K 245/22 E). Ein Mann verstarb im Jahr 2000, ohne eine Testament zu hinterlassen. Ehefrau und Tochter erbten zu jeweils 50% ein Kapitalvermögen von rund 250.000 Euro. Da das Kapital langfristig angelegt war, gab es eine Einigung, dass die Mutter den Anteil der Tochter in Ratenzahlungen ausgleichen sollte. Einige Jahre später kam die Mutter mit einer fortschreitenden Demenzerkrankung ins Pflegeheim, die Tochter wurde zur vom Amtsgericht bestellten Betreuerin.

Tochter verkaufte Immobilie mit Gewinn, Finanzamt setzte Spekulationssteuer fest

Im Jahr 2014 erwarb sie (nach Zustimmung eines Ergänzungsbetreuers) eine Immobilie, die im Eigentum der Mutter stand. Ein Gutachter hatte den Verkehrswert zuvor auf 52.000 Euro geschätzt. Diese Summe zog die Tochter als Gegenleistung von ihrem Herauszahlungsanspruch ab. Ende 2016 verkaufte sie das Grundstück für 160.000 Euro an Dritte weiter. Das Finanzamt behandelte diesen Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft (nach § 23 EStG). Da zwischen Erwerb und Verkauf der Immobilie weniger als zehn Jahre lagen, setzte es auf den Veräußerungsgewinn in Höhe von 108.000 Euro Einkommensteuer fest.

Gegen diese Steuerfestsetzung klagte die Tochter. Sie vertrat die Auffassung, dass die Grundstücksübertragung einen erbrechtlichen Vorgang mit Versorgungscharakter darstelle bzw. es sich um eine gemischte Schenkung handle. Im Zeitpunkt der Grundbesitzübertragung sei nicht absehbar gewesen, für welchen Zeitraum die Übernahme der Pflegeheimkosten für die Mutter noch andauern werde.

Kein „erbrechtlicher Vorgang mit Versorgungscharakter“

Das Finanzgericht teilte aber die Auffassung des Finanzamts. Ein „erbrechtlicher Vorgang mit Versorgungscharakter“ habe nicht vorge-

legen. Schließlich bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tochter ihrer Mutter eine auf deren Versorgung gerichtete Zusage für die Übertragung der Immobilie gemacht haben könnte. Vielmehr hätten die Parteien dem Grundbesitz einen Wert beigemessen und seien in Höhe dieses Werts vom Erlöschen einer Forderung der Tochter gegen ihre Mutter ausgegangen. Damit lag also eine teilweise Erfüllung der erbrechtlichen Forderung der Tochter gegenüber ihrer Mutter vor.

Ebenso wenig konnte das Finanzgericht eine gemischte Schenkung erkennen. Eine Schenkung setze gemäß § 516 BGB voraus, dass der Schenker dem Beschenkten einen Vermögensgegenstand zuwendet, diesen damit bereichert und beide sich darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Die Leistung der Mutter (also die Übertragung der Immobilie) habe die Erfüllung der Forderung gegen sie (den Herauszahlungsanspruch der Tochter) sogar überstiegen – erkennbar am Marktwert der Immobilie in Höhe von 160.000 Euro (dem tatsächlich realisierten Verkaufserlös) statt des zuvor angenommenen Werts von 52.000 Euro.

Eine zu große Wertdifferenz widerlegt den Schenkungswillen

Selbst bei einer bestehende Vermutung für einen Schenkungswillen: Angesichts einer derart deutlichen Diskrepanz zwischen dem Wert der Zuwendung und dem Wert der Gegenleistung sei ein solcher Wille widerlegt, so das Gericht. Daran ändere auch eine besondere familiäre Nähebeziehung nichts. ■

STEURO-Tipp

Gerade rund um das Thema Immobilien und deren Übertragung innerhalb der Familie drohen steuerliche Stolperfallen – etwa durch Spekulationssteuer oder falsch eingeschätzte Schenkungen. Bevor Vermögen übertragen oder verkauft wird, sollten Sie unbedingt den Rat Ihres Steuerberaters einholen. Das kann teuren Ärger mit dem Finanzamt sparen.

FINANZAMT VERWEIGERTE VORSTEUERABZUG

Mieterstrom ist eigenständig

Die Lieferung von Mieterstrom ist eine eigenständige Hauptleistung. Daher konnten Vermieter beim Kauf einer Photovoltaik-(PV-)Anlage (bis zur Einführung des Nullsteuersatzes, siehe *STEURO-Tipp*) die Vorsteuer abziehen. Das hat das Finanzgericht Münster klargestellt (FG Münster, Urteil vom 18. Februar 2025, Az. 15 K 128/21 U; veröffentlicht am 17. März 2025).

Im entschiedenen Fall ging es um einen Vermieter, der im Jahr 2018 eine PV-Anlage auf seinem Mehrfamilienhaus installiert hatte. Den Strom, den die Anlage erzeugte, lieferte er an seine Mieter. Die Abrechnung erfolgte im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung. Umsatzsteuer auf die Stromlieferungen stellte er den Mietern nicht in Rechnung und erklärte diese auch nicht.

Nebenleistung zur Vermietung?

Aus der Anschaffung der PV-Anlage machte der Vermieter Vorsteuer geltend. Das Finanzamt verweigerte ihm jedoch den Abzug. Denn es wertete die Stromlieferung als Nebenleistung zur Vermietung der Wohnungen. Da die Vermietung nicht der Umsatzsteuer unterliegt, sei ein Vorsteuerabzug

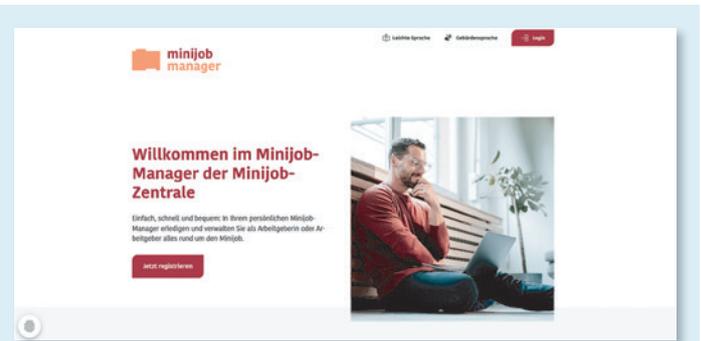
ausgeschlossen. Dagegen klagte der Vermieter.

Das Finanzgericht Münster widersprach der Auffassung des Finanzamts und gab dem Kläger recht. Entscheidend sei, dass die Mieter die Möglichkeit hatten, ihren Stromanbieter frei zu wählen. Dies war im vorliegenden Fall gegeben, zumal bereits durch das gesetzliche Koppelungsverbot von Miet- und Stromlieferungsverträgen vorgeschrieben sei (nach § 42a Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes).

Zudem werde der Stromverbrauch der Mieter durch individuelle Zähler kontrolliert und getrennt abgerechnet. Damit sei die Lieferung von eigenproduziertem und von extern bezogenem Strom als selbstständige, umsatzsteuerpflichtige Leistung zu betrachten, unabhängig von den Vermietungsleistungen. ■

STEURO-Tipp

Seit dem 1. Januar 2023 gilt für kleinere Photovoltaik-Anlagen ein so genannter Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer (*wir berichteten*). Da keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen wird, ist entsprechend auch kein Vorsteuerabzug bei der Anschaffung möglich.



KOSTENLOSES PORTAL

Einfacher Überblick: So lässt sich der Minijob online managen

Der kostenlose Minijob-Manager der Minijob-Zentrale hilft Arbeitgebern, den Überblick über ihre Minijobber und Beitragszahlungen zu behalten. Registrieren können sich Arbeitgeber, die bereits eine Betriebsnummer besitzen und mindestens einen Minijobber gemeldet haben. Das Portal bietet unter anderem ein digitales Postfach, über das mit der Minijob-Zentrale kommuniziert werden kann. Arbeitgeber werden bei neuen Nachrichten per E-Mail informiert.

Zudem können Arbeitgeber ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilen oder ändern, um Abgaben und Steuern automatisch

vom Konto abbuchen zu lassen. Außerdem ermöglicht das System den Überblick über den aktuellen Stand des Beitragskontos sowie eine Beitragsübersicht. Es lassen sich auch Dokumente wie Unbedenklichkeitsbescheinigungen online anfordern. Zusätzlich stehen hilfreiche Formulare und Links bereit.

Wermutstropfen für gewerbliche Arbeitgeber: Sie können über den Minijob-Manager keine Meldungen zur Sozialversicherung vornehmen. Diese erfolgt üblicherweise über das SV-Meldeportal.

Hier geht's zum Minijob-Manager: www.minijob-manager.de ■

ZAHL DER ARBEITSTAGE IST ENTSCHEIDEND

Den Urlaubsanspruch im Minijob richtig berechnen

Minijobber haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der gesetzliche Mindesturlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Entscheidend für die Berechnung des Urlaubsanspruchs ist nicht die Zahl der Arbeitsstunden, sondern die Anzahl der Arbeitstage pro Woche. Auf das Jahr gerechnet stehen Arbeitnehmern pro Arbeitstag in der Woche vier Urlaubstage im Jahr zu. Das sind bei einer 5-Tage-Woche also 20 Urlaubstage pro Jahr, bei einer 6-Tage-Woche 24 Urlaubstage. Bei Tarifverträgen gilt der tarifliche Anspruch. Wenn Minijobber unterschied-

lich oft in der Woche arbeiten, wird der Urlaub anhand der Arbeitstage pro Jahr berechnet.

Eine finanzielle Abgeltung des Urlaubs ist nicht vorgesehen, denn er dient zur Erholung – außer das Arbeitsverhältnis endet unerwartet und der Urlaub kann nicht mehr genommen werden. In diesem Fall hat der Minijobber Anspruch auf einen monetären Ausgleich.

Aufgepasst beim Thema Urlaubsgeld: Wenn die durchschnittliche monatliche Verdienstgrenze von 556 Euro mit einer Sonderzahlung überschritten, wird der Minijob sozialversicherungspflichtig! ■

LANGJÄHRIGE DAUER EINES ERBSCHINVERFAHRENS

Kein Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen

Eine Erbschaft sorgt nicht selten für Streit zwischen den Hinterbliebenen – zumal, wenn es kein eindeutiges Testament gibt. Was dabei selten bedacht wird: Eine langjährige Auseinandersetzung kann auch zu Ärger mit dem Finanzamt führen.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Nachzahlungszinsen, die ein Erbe zahlen sollte (BFH, Urteil vom 9. April 2025, Az. X R 12/21; veröffentlicht am 26. Juni 2025). Der Kläger war Erbe eines im Jahr 2012 verstorbenen Erblassers. Dieser hatte verschiedene Testamente hinterlassen. Nach seinem Tod kam es zu langjährigen Streitigkeiten um die Erbfolge und insbesondere um die Frage, ob er bei Abfassung der jeweiligen letztwilligen Verfügung testierfähig gewesen war. Im Jahr 2018 wurde schließlich ein Erbschein erteilt, der den Kläger – neben zwei weiteren Erben – als Erbe zu 1/2 auswies.

In den an die Erbengemeinschaft gerichteten Feststellungsbescheiden für die Jahre 2012 bis 2017 wurden dem Kläger Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitaleinkünfte zugerechnet. Infolgedessen erließ das Finanzamt im Jahr 2019 gegenüber dem Kläger geänderte Einkommensteuerbescheide, in denen u.a. Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung für die Jahre 2012 bis 2017 in Höhe von insgesamt 33.752 Euro festgesetzt wurden.

Der Kläger beantragte daraufhin den Erlass der gesamten Zinsen aus sachlichen Billigkeits-



Foto: Studio Romantic / Adobe Stock

gründen. Zur Begründung führte er an, dass bis in das Jahr 2019 nicht klar gewesen sei, wer an der Erbengemeinschaft beteiligt sei und wem welche Einkünfte zuzurechnen seien. Ihn jedenfalls treffe an der Verzögerung keine Schuld.

Ein späterer Bescheid bringt einen Liquiditätsvorteil oder -nachteil mit sich

Das Finanzamt lehnte einen Erlass ab. Zu Recht, entschied das oberste deutsche Finanzgericht. Ergehe der Grundlagenbescheid zu einem späteren Zeitpunkt, trete im Vergleich zu einem früheren Ergehen des Bescheids ein Liquiditätsvorteil oder -nachteil ein, stellte der BFH klar. Auch ein Grundlagenbescheid, der viele Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums erlassen oder geändert wird, kann zu einer Zinspflicht unter Anwen-

dung der Karenzzeit führen (gemäß § 233a Abs. 2 AO).

Der Umstand, dass der Steuerpflichtige aufgrund der unklaren Erbrechtsituation nicht in der Lage war, die Besteuerungsgrundlagen früher zu ermitteln beziehungsweise zu schätzen und eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Steuern zu leisten (um eine Zinsentstehung zu verhindern oder jedenfalls zu reduzieren), begründe keine sachliche Unbilligkeit, so der

BFH. Die Freistellung von der Zahlung der Steuer rechtfertige jedenfalls im Hinblick auf den hierdurch typisierend anzunehmenden Liquiditäts- und Zinsvorteil hinsichtlich der Verschuldung die Festsetzung von Nachzahlungszinsen. Auf die fehlende Nutzungsmöglichkeit der Nachlassgegenstände durch den Steuerpflichtigen während des Erbscheinverfahrens kommt es nicht an. ■

STEURO-Tipp

Ein eindeutiges, bestenfalls notariell beurkundetes Testament kann Ärger unter den Erben und mit dem Finanzamt vermeiden. Ein notarielles Testament macht in der Regel außerdem einen Erbschein entbehrlich.

VERÄUSSERUNGSGEWINN BEI GRUNDSTÜCKSÜBERTRAGUNG MIT ÜBERNAHME VON SCHULDEN

Aufteilung in entgeltlichen und unentgeltlichen Teil nötig

Wird ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen und übernimmt der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Schulden, liegt ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vor. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 11. März 2025, Az. IX R 17/24). Er widersprach damit dem Finanzgericht Niedersachsen (siehe STEURO 2/2025).

Im Streitfall hatte ein Vater im Jahr 2014 ein Grundstück für 143.950 Euro erworben und teilweise fremdfinanziert. Im Jahr 2019 übertrug er das Grundstück auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 Euro. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 Euro.

Das Finanzamt teilte, ausgehend vom Verkehrswert im

Zeitpunkt der Übertragung, den Vorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte es den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft (gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) und setzte die entsprechende Einkommensteuer gegenüber dem Vater fest.

Das oberste deutsche Finanzgericht bestätigte die vom

Finanzamt vorgenommene Besteuerung einer Grundstücksübertragung unter Übernahme von Schulden. Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden zugleich damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen, liegt regelmäßig ein teilentgeltlicher Vorgang vor, so der BFH. In diesem Fall erfolgt eine Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil. Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach



ERWEITERTE KÜRZUNG UND DREI-OBJEKT-GRENZE BEI GRUNDSTÜCKSV ERÄUSSERUNGEN

Finanzamt musste Kürzung gestatten

Wer zahlreiche Immobilien zeitgleich verkauft, betreibt nicht automatisch gewerblichen Grundstückshandel. Es kommt stets auf den Einzelfall an, betonte der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Beschluss. Hierin stärkte er einer Immobilienverwaltung den Rücken.

Beim Handel mit Immobilien ist die so genannte Drei-Objekt-Grenze zu beachten. Diese entwickelte sich aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und dient dazu, steuerfreie Erträge der bloßen Vermögensverwaltung und steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb (nach § 15 EStG) voneinander abzugrenzen. Demnach liegt keine Vermögensverwaltung mehr vor, wenn ein Eigentümer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei „Objekte“ in zeitlicher Nähe zu deren Anschaffung, Herstellung oder grundlegender Modernisierung verkauft.

Anlass des Verkaufs war der Tod eines der beiden Geschäftsführer

Ganz so streng darf das Finanzamt die Drei-Objekt-Grenze aber nicht anlegen, zeigt ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH, Beschluss vom 20. März 2025, Az. III R 14/23). In dem Fall stritt sich eine GmbH, deren Tätigkeit ausschließlich die Immobilienverwaltung ist, mit dem Finanzamt über die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG). Danach können Grundstücks- bzw. Wohnungsunternehmen auf Antrag und unabhängig von ihrer Rechtsform den auf die Grundstücksüberlassung entfallenden Gewerbeertrag unter bestimmten Voraussetzungen bei der Ermittlung des gesamten Gewerbeertrags kürzen.



Foto: PaeGAG / Adobe Stock

Die GmbH war in eine Immobilienkonzernstruktur eingegliedert und hatte zunächst zwei Geschäftsführer, die zugleich Gesellschafter der Holdinggesellschaft waren. Nach dem Erwerb mehrerer Vermietungsobjekte im Jahr 2007 verstarb 2012 einer der Geschäftsführer überraschend in mittlerem Alter. Die GmbH veräußerte daraufhin im Streitjahr 2013 13 Immobilien.

Trotz Ablauf des Fünf-Jahres-Zeitraums rief die hohe Zahl der Veräußerungen das Finanzamt auf den Plan. Es ging davon aus, dass das Unternehmen von Beginn an einen gewerblichen Grundstückshandel betrieben habe und daher schon im Streitjahr 2011 keinen Anspruch auf die erweiterte Kürzung hatte. Das zuvor angerufene Finanzgericht gab der Klage der GmbH statt und stellte insbesondere darauf ab, dass aus der hohen Anzahl von Veräußerungen allein noch keine bedingte Veräußerungsabsicht im Erwerbszeitpunkt abzuleiten sei.

Der Fünf-Jahres-Zeitraum ist keine starre Grenze

Der BFH wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Der Fünf-Jahres-Zeitraum sei zwar keine starre Grenze. Bei Grundstücksveräußerungen nach Ablauf von mehr als fünf Jahren und besonders bei erstmaligen Veräußerungen danach müssten jedoch weitere Beweisanzeichen hinzutreten, um von Anfang an einen gewerblichen Grundstückshandel zu bejahen. Die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzel-

falls durch die Vorinstanz sei nicht zu beanstanden und widerspreche nicht früheren BFH-Entscheidungen. Eine hohe Zahl von Veräußerungen außerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums führe nicht zwingend zu einem gewerblichen Grundstückshandel. Vielmehr habe das Finanzgericht auch den überraschenden Todesfall als besonderen Umstand des Einzelfalls berücksichtigen dürfen.

Zudem seien innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Grundstückserwerb weder Grundstücksveräußerungen noch diese vorbereitende Maßnahmen erfolgt, stellte der BFH fest. Alles in allem war jedenfalls ein gewerblicher Grundstückshandel zu verneinen und das Finanzamt musste die erweiterte Kürzung gewähren. ■

STEURO-Tipp

In dem Fall ging es um eine GmbH. Doch die Drei-Objekt-Grenze spielt auch in der privaten Vermögensverwaltung eine Rolle – zur Abgrenzung von gewerblichem Grundstückshandel. Dabei gelten Besonderheiten:

- Langjähriger Vorbesitz: Wer bebaut erworbene Grundstücke erst nach mehr als zehn Jahren Haltedauer veräußert – etwa nach Vermietung oder Eigennutzung –, bleibt in der Regel im Bereich der privaten Vermögensverwaltung, selbst wenn mehrere Objekte verkauft werden.
- Rechtsnachfolge: Die Veräußerung ererbten Grundbesitzes wird grundsätzlich von der Drei-Objekt-Grenze nicht erfasst.

STEURO-Tipp

Im Fall der teilentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens erfolgt nach der ständigen Rechtsprechung für einkommensteuerliche Zwecke eine Aufteilung in einen voll entgeltlichen und einen voll unentgeltlichen Teil nach dem Verhältnis der Gegenleistung zum Verkehrswert des übertragenen Wirtschaftsguts. Die Anschaffungskosten werden dann entsprechend der „Entgeltlichkeitsquote“ aufgeteilt. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

der Anschaffung übertragen, unterfällt der Vorgang hinsichtlich des entgeltlichen Teils als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer. ■

RENTE AUS EINER LEBENSVERSICHERUNG MIT KAPITALWAHLRECHT

Ertragsanteil muss versteuert werden

Wenn eine Lebensversicherung fällig wird, hat der Versicherungsnehmer oft ein Wahlrecht: zwischen einer Kapitalauszahlung und einer Verrentung. Altverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, werden dabei steuerlich anders behandelt.

Am 1. Januar 2005 trat das Alterseinkünftegesetz in Kraft. Damit wurde die einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen grundlegend umgestaltet. Außerdem regelt das Gesetz die Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Renten.

Für komplette Auszahlung gilt eine Steuerbefreiung

Nun bleibt eine vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht bei

einer Auszahlung in voller Höhe steuerfrei – wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, wie etwa die komplette Auszahlung der Abaufleistung in einem Betrag. Was aber geschieht, wenn der Versicherungsnehmer nicht von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch macht und stattdessen die Rentenform wählt?

Hierzu gab es bislang unterschiedliche Auffassungen. So hatte das Bundesfinanzministerium bereits 1979 verfügt, dass die Auszahlung einer Lebensversicherung in Form einer monatlichen Leibrente den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG zugeordnet werden muss (BMF, Schreiben vom 31. August 1979, S 2252 BStBl 1979). Dementsprechend müsste der Rentenbezieher den Ertragsanteil versteuern.

Dagegen hatte aber das Finanzgericht Baden-Württemberg vor einigen Jahren entschieden, dass der

Ertragsanteil nicht unter § 22 EStG falle, sondern unter § 20 EStG, also zu Einkünften aus Kapitalvermögen (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Oktober 2017, Az. 5 K 1605/16). Aufgrund von § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG gelte hierfür eine Steuerfreistellung, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt. Andernfalls käme es zu einer Ungleichbehandlung gegenüber solchen Verträgen, bei den der Versicherungsnehmer von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch macht.

Bundesfinanzhof sah lediglich Auszahlungsmodalität

Dieser Auffassung schloss sich der Bundesfinanzhof später an (BFH, Urteil vom 1. Juli 2021, Az. VIII R 4/18). In den Augen der obersten



Foto: Jadon Bester/peopleimages.com / Adobe Stock

deutschen Finanzrichter handele es sich bei der Art und Weise der Auszahlung (Einmalbetrag oder monatliche Rentenzahlung) lediglich um eine Auszahlungsmodalität, die die Steuerfreistellung unberührt lässt.

Nun wurde dieses BFH-Urteil nie im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit auch keine Verwaltungsvorschrift. Stattdessen schuf das zu Jahresanfang in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2024 Tatsachen: Demnach hält der Gesetzgeber an der Besteuerung des Ertragsanteils (gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG) für Renten aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht fest. ■

TERMINE Steuerkalender 2025

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

- 11.08. Ende der Abgabefrist
- 14.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist
- 18.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

September

- 10.09. Ende der Abgabefrist
- 15.09. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist
- 13.10. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller, Zala Salarzai
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.